

In der Senatssitzung am 13. Februar 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

11.12.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.02.2024

Redaktionelle Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

A. Problem

Im Rahmen der umfassenden Novellierung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 2010 wurde mit § 20 eine neue Ermächtigungsnorm geschaffen. Danach wird der Senat ermächtigt, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts, der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ausführungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) im Juni 2012, mit dem vor allem Anpassungen an das europäische Abfallrecht vollzogen wurden, wurde jedoch das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst. Aufgrund der Tatsache, dass das KrWG durch diverse Rechtsverordnungen ergänzt wird, die von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im KrWG ergangen sind, ist die Aufnahme des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den § 20 zwingend notwendig. Andernfalls ist eine Anpassung der abfallrechtlichen Zuständigkeiten-Verordnung nicht möglich.

Angesichts dessen, dass das außer Kraft getretene Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 (Abfallgesetz-AbfG) die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel darstellt, ist das Abfallgesetz ebenfalls in den § 20 mit aufzunehmen.

B. Lösung

Es erfolgt zunächst lediglich eine redaktionelle Anpassung des § 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Eine umfassende Änderung einschließlich TÖB-Verfahren und Befassung in der Deputation sind somit nicht erforderlich und eine dringend erforderliche Änderung der Zuständigkeiten-Verordnung ist kurzfristig möglich. Im Jahr 2025 soll eine umfassende Novellierung erfolgen.

Die Bremische Bürgerschaft wird gebeten, den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Sitzung am 13./14.03.2024 zu beschließen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Die Anpassung hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderrelevante Auswirkungen sind durch die Änderungen des Gesetzes nicht erkennbar.

E. Beteiligung und Abstimmung

Mit der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz geeignet und soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Begründung zu.
2. Der Senat beschließt die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte, den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Sitzung am 13./14.03.2024 zu beschließen.

Anlagen:

1. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit einer Anlage
2. Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
3. Begründung

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 13. Februar 2024**

**Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes
zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nach § 20 BremAGKrW-/AbfG wird der Senat ermächtigt, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts, der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ausführungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit dem Erlass des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Juni 2012, mit dem vor allem Anpassungen an das europäische Abfallrecht vollzogen wurden, wurde jedoch das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst. Aufgrund der Tatsache, dass das KrWG durch diverse Rechtsverordnungen ergänzt wird, die von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im KrWG ergangen sind, ist insbesondere die Aufnahme des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den § 20 zwingend notwendig. Andernfalls ist eine Anpassung der abfallrechtlichen Zuständigkeiten-Verordnung nicht möglich.

Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bremischen Bürgerschaft (Landtag), das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Sitzung am 13./14.03.2024 zu beschließen.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125 — 2129-e-1) wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Sachlich und örtlich zuständige Behörden

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts der Europäischen Union, des Abfallgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu regeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Begründung:

Zu Artikel 1

Im Rahmen der umfassenden Novellierung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 2010 wurde mit § 20 eine neue Ermächtigungsnorm geschaffen. Danach wird der Senat ermächtigt, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts, der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ausführungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) im Juni 2012, mit dem vor allem Anpassungen an das europäische Abfallrecht vollzogen wurden, wurde jedoch das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst. Aufgrund der Tatsache, dass das KrWG durch diverse Rechtsverordnungen ergänzt wird, die von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im KrWG ergangen sind, ist die Aufnahme des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den § 20 zwingend notwendig.

Angesichts dessen, dass das außer Kraft getretene Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 (Abfallgesetz- AbfG) die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel darstellt, ist das Abfallgesetz ebenfalls in den § 20 mit aufzunehmen.

Das außer Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) entfaltet ebenfalls weiterhin Regelungswirkungen und sollte aus diesem Grunde in § 20 verbleiben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten